

Durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden vom 28.06.2005¹ wird in § 3 Abs. 1 Nr. 1 BPolZV klargestellt, dass eine sachliche Behördenzuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach § 4a BPolG nur dem Bundespolizeiamt Flughafen Frankfurt am Main zugewiesen ist.

VIII. Rechtliche Problematik – Streitkräfteeinsatz in einem Renegade-Fall²

Das Bundesverfassungsgericht hat die Regelung zum sog. Renegade-Fall in § 14 III LuftSiG in seiner Entscheidung am 15. Februar 2006 - 1BvR 357/05 - für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Dies hat zur Folge, dass die im Folgenden auf den S. 107 - 113 dargestellten Regelungen keine Anwendung finden dürfen und nicht mehr gelten. Dadurch, dass das Bundesverfassungsgericht diese Regelungen von Anfang an - ex tunc - für nichtig befunden hat, besteht auch keine Möglichkeit für den Gesetzgeber, durch Nachbesserung die Renegade-Regelung zu heilen.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausschließlich die Renegade-Regelung des Luftsicherheitsgesetzes für nichtig erklärt. Alle anderen Regelungen des Luftsicherheitsgesetzes haben weiterhin Bestand; sie sind und bleiben also wirksam.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Nichtigkeitserklärung zum einen mit der formellen Argumentation begründet, dass für einen Streitkräfteeinsatz im Inland eine Verfassungsänderung erforderlich gewesen wäre. (*So auch schon vor dem Urteil die Argumentation in diesem Buch auf den S. 108 f.*) Zum anderen begründet das Bundesverfassungsgericht die Nichtigkeit der Regelung auch materiell, indem klargestellt wird, dass ein staatlich veranlasster Abschuss von mit unschuldigen Passagieren besetzten Luftfahrzeugen gegen die durch Art. 1 I GG garantierte Würde des Menschen verstößt, da die Passagiere hierdurch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert werden. Des Weiteren sei der Abschuss auch deswegen verfassungswidrig, weil Menschenleben nicht gegen Menschenleben abgewogen werden können. (*Siehe dazu die Ausführungen auf den S. 111 - 113*).

Vertiefende und zusätzliche Informationen finden Sie auch unter

www.luftsig.de

¹ BGBl. I 2005, S. 1870 - 1872.

² „Renegade“: Engl. Bezeichnung für Abtrünniger oder Deserteur; NATO Sprachgebrauch für ein ziviles Luftfahrzeug, welches aufgrund von vorliegenden Informationen unter Umständen für einen terroristischen Anschlag genutzt werden kann.